

S. 4 Punkt 2 Akteure und deren Zuständigkeiten

Die wirtschaftlichen Betätigungen des Landkreises werden durch verschiedene Akteure gelenkt und getragen. Dies sind

- die Unternehmensebene mit der Gesellschafterversammlung, ggf. dem Aufsichtsrat (**Werksausschuss**) und der Geschäftsführung (Werkleitung).

Ergänzung um den Werksausschuss

S. 4 Punkt 2.1.3 Haushalts- und Finanzausschuss

Der Haushalts- und Finanzausschuss berät den Kreistag und die Kreisverwaltung hinsichtlich der finanziellen Bestandteile der Zielvereinbarungen. ***Er ist bei wesentlichen Abweichungen von den finanziellen Zielen einer Gesellschaft durch die Landrätin zu informieren. Wesentlich sind dabei Abweichungen in Höhe von 10 % gegenüber dem Plan.***

Ergänzung wie in HFA/ AfW gewünscht

S.7 Punkt 2.1.8 Wirtschaftsprüfer

Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den entsprechenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes obliegt nach § 106 i.V.m. § 105 Abs. 3 BbgKVerf dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Brandenburg. Dieses kann sich zur Durchführung der Prüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

Um eine objektive und unabhängige Prüfung sicherzustellen, sollte ein Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach spätestens 5 Jahren erfolgen. Dies schließt einen Wechsel des Wirtschaftsprüfers mit ein.

Änderung nach Rücksprache mit dem RPA

Wechsel WP genauer definiert

S. 8 Punkt 2.2.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Anstellungsvertrages und der geltenden Beteiligungsrichtlinie zu führen. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass sich das Unternehmen den **unternehmensrelevanten** vergaberechtlichen Vorschriften (insbesondere GWB, VOB, VOL, VOF) wie ein öffentlicher Auftraggeber unterwirft und sich bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß diesen Vorschriften verhält. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung nach GmbH-Gesetz werden durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.

Klarstellung nach Rücksprache mit GF, um branchenbezogene Vorgaben einzubeziehen

S. 9 3.1 Zielvereinbarungen

Mit Gründung ...

Zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming als Gesellschafter und den Gesellschaften mit wesentlicher Bedeutung **für den Kreishaushalt** sollen auf Grundlage eines Zielsystems mehrjährige Zielvereinbarungen geschlossen werden. Dabei sollten die Ziele des Landkreises (u.a. abgeleitet aus dem Leitbild) mit den unternehmens- und marktspezifischen Gegebenheiten in Einklang gebracht werden. **Gesellschaften mit wesentlicher Bedeutung für den Kreishaushalt sind solche, die Zuschüsse des Landkreises erhalten.**

Definition vorgenommen

S.11 Punkt 4.1 Risikoberichte

Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, früh erkannt werden. Die Risikosituation der Beteiligung ist in einem Risikobericht darzustellen. Der Risikobericht umfasst

- die konkrete Darstellung des Risikos,
- die Auswirkung auf die Wirtschafts- und Finanzplanung,
- eine Ursachenanalyse sowie
- Maßnahmen zur Gegensteuerung.

Der Risikobericht ist in den Unternehmensorganen zu beraten und **spätestens zum 30.06. beim Beteiligungsmanagement einzureichen.**

nach Rücksprache mit GF geändert, da zu dem Zeitpunkt von Wirtschaftsprüfer geprüfter Risikobericht i.R.d. Jahresabschlusses vorliegt

S.14 Anlage II Vertragsbeziehungen und Rechtsgeschäfte zwischen Organen der Gesellschaft und der Gesellschaft

2. Sonstige Vertragsbeziehungen/ Rechtsgeschäfte

Vertragsbeziehungen und Rechtsgeschäfte (z.B. Dienstleistungs- und Werkverträge) zwischen Aufsichtsratsmitgliedern, Geschäftsführungen und leitenden Angestellten oder **deren Angehörigen 1.Grades** mit der Gesellschaft sind dem Aufsichtsrat ebenfalls anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.

Anregung der CDU-Kreistagsfraktion

S. 18 Anlage V Punkt 7 Entschädigung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder **erfolgt in Form einer Aufwandsentschädigung und** wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sie hat der

Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung zu tragen. **Die Regelung zur Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen des Landkreises ist zu berücksichtigen.** Die Landrätin erhält keine Vergütung für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat.

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats **und die Aufwandsentschädigungen der Aufsichtsratsmitglieder** werden im Jahresabschluss ausgewiesen; die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats auch im Anhang zum Jahresabschluss.

Klarstellung, dass Aufwandsentschädigung gezahlt wird und die entsprechende (noch zu erlassende) Satzung berücksichtigt wird

Weitere Änderungen/ Hinweise

Weitere Änderungen: Stilistische oder verbale Korrekturen

Hinweis: Formatierung (Anlagen separat) erfolgt zur Kreistagssitzung nach Abschluss der Diskussion in den Ausschüssen wegen möglicher einzuarbeitender Änderungen/ Ergänzungen